

# RS Vwgh 2002/8/27 96/14/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2002

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §114;

BAO §115 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Dem Grundsatz von Treu und Glauben kommt, soweit überhaupt ein Vollzugsspielraum vorliegt (Hinweis E 5.4.2001, 98/15/0158), nur bei einer von der zuständigen Abgabenbehörde erteilten Auskunft, falls sich diese nachträglich als unrichtig herausstellt, Bedeutung zu. Hierbei muss der Abgabepflichtige im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft, die nicht offensichtlich unrichtig gewesen sein darf, Dispositionen getroffen haben, die er ohne die unrichtige Auskunft nicht getroffen hätte (Hinweis E 22.9.1999, 94/15/0104).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996140166.X02

## Im RIS seit

05.12.2002

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)